

## **Säugetiergutachten**

### **Erklärung der unabhängigen Sachverständigen**

(Prof. Dr. Heribert Hofer, Dr. Dr. Sabine Merz, Dr. Siegfried Orban,  
Prof. Dr. Dietmar Todt, Dr. Matthias Triphaus-Bode)

#### **07.05.2014 Berlin**

Nach nunmehr über 3 Jahren haben die Arbeiten am Säugetiergutachten ihren Abschluss gefunden und mit dem vorliegenden Gutachten liegt eine gute Grundlage für die Beurteilung von Tierhaltungen der behandelten Tierarten vor.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 06.10.2010 statt. Es wurde festgelegt, dass die Überarbeitung des Gutachtens auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse, tiergartenbiologische Erfahrungen und von verfügbaren Standards erfolgen soll.

Zur Arbeitsteilung wurden die einzelnen Kapitel in verschiedenen Arbeitsgruppen erarbeitet und von der Gesamtgruppe anschließend abgestimmt. Dabei waren in jeder Arbeitsgruppe je ein Vertreter der Zooverbände, ein Vertreter der Tierschutzverbände und ein unabhängiger Sachverständiger beteiligt. Diese Struktur hatte den Vorteil, dass die oft gegensätzlichen Ansichten der Verbandsvertreter von den unabhängigen Sachverständigen geordnet, nach wissenschaftlichen Grundsätzen bewertet und so zu einem inhaltlich akzeptablen Ergebnis geführt werden konnten. In vielen Sitzungen wurden die Kriterien so für das neue Säugetiergutachten zusammengetragen.

Um so unverständlicher ist für die unabhängigen Sachverständigen, dass in den Differenzprotokollen nun eine so harsche Kritik am Ergebnis der Arbeitsgruppen geübt wird. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Kritik an den Raummaßen. Dabei ist zu sehen, dass Mindestforderungen bei den Raummaßen zwar wichtig sind, um eine notwendige Grundstruktur im Gehege zu ermöglichen, wesentlich wichtiger sind aber die Gehegestruktur und die Lebensraumbereicherung. Die Gehegestruktur soll den Tieren ein sozialadäquates Verhalten ermöglichen, die Lebensraumbereicherung ist ein wichtiges Instrument, um das Spektrum natürlicher Verhaltensweisen, das die Tiere in menschlicher Obhut zeigen können oder wollen, zu erweitern und um die physische Fitness und das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern. Diese Punkte zählen zu den wichtigsten Neuerungen im jetzt vorliegenden Säugetiergutachten.

So wurde das Kapitel II "Allgemeine und tiermedizinische Anforderungen" neu aufgenommen. Es enthält Anforderungen zu den Punkten

- Mindestanforderungen an Gehegegröße
- Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima, Substrat, Schwimm- oder Badegelegenheit
- Rückzugsmöglichkeiten
- Abtrennmöglichkeiten
- Komforteinrichtungen (z. B. Kratzbäume, Suhlen)
- Vergesellschaftung
- Lebensraumbereicherung (Enrichment).

Diese Anforderungen finden sich in den speziellen Kapiteln, konkretisiert für die jeweiligen Tierarten, wieder. Kapitel II ist daher das Kernkapitel des Gutachtens. Es

beschreibt die allgemeinen Anforderungen an die Haltung und den Umgang mit den Tieren. Dabei ist die Anforderung an die Gehegegröße nur ein Aspekt und muss immer zusammen mit den anderen Anforderungen bedacht werden.

Es geht auch über die reine Beschreibung des Schaugeheges als Haltungseinrichtung hinaus. Die Haltungsansprüche sind auf alle Haltungseinrichtungen, auch wenn sie nicht dem Publikum zugänglich sind, anzuwenden. Ebenso sind gesonderte Räume, die für eine Haltung erforderlich sind, wie Vorratslager, Futterküche, Quarantänerräume etc., zu berücksichtigen.

Bei den Rückzugsmöglichkeiten sind die sensorischen Fähigkeiten der Tierarten zu berücksichtigen. Vielfach ist beispielsweise eine geruchliche Trennung z.B. durch eine Glaswand wirkungsvoller als eine optische Distanz, damit die Tiere sich sicher fühlen.

Besonders herauszustreichen ist der Punkt Lebensraumbereicherung, der als wesentlicher Bestandteil in der Tierhaltung angesehen wird. Als Beispiel sind folgende Punkte zu nennen:

- Physische Strukturen (räumliche Strukturen und Beschäftigungsmaterial)
- Bereitstellen von Nahrung
- Geruchsanreize

Dabei sollte möglichst ein Wechsel der Maßnahmen und des Zeitfensters stattfinden um einer Gewöhnung vorzubeugen.

Es ist allerdings auch darauf zu achten, dass die Tiere nicht überfordert werden dürfen. Einige Tierarten reagieren auf Veränderung des Lebensraumes sehr empfindlich.

Um eine sinnvolle und ausreichende Lebensraumbereicherung nachvollziehen zu können, sollte eine aktuell gehaltene Ideensammlung zu Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sein, hierzu korrespondierende Gegenstände vorgehalten werden, sowie eine Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen erfolgen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist das Tierbestandsmanagement. Zucht und Bestandsmanagement sind für die Erhaltung einer gesunden Population sowie das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere unabdingbar. Es reicht allerdings nicht aus, die Anforderungen für aktuell gehaltene Tiere zu erfüllen, sondern es muss vorher sorgfältig geplant werden, wie die Tierhaltung sich entwickelt, wo nachgezogene Tiere verbleiben und wie sich die Tierhalter vernetzen, um auch dem Überschuss von in erster Linie männlichen Nachkommen gerecht zu werden. Dabei ist die Verwendung als Futtertier durchaus als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes anzusehen. Trotz aller Planung kann eine Tötung überzähliger Tiere notwendig sein. Dieses kann aber nur als ultima ratio in Betracht kommen. Zur Entscheidungsfindung ist dabei die Einbindung einer Tierschutzkommission erforderlich.

Bei der Fütterung ist auch die Lagerung, Vorratshaltung und Zubereitung der Futtermittel zu berücksichtigen. Für Nahrungsspezialisten ist ganzjährig eine adäquate Fütterung sicherzustellen.

Im einleitenden Kapitel "Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze" wurde bei den Definitionen der Begriff "Tierhalter" auf alle Haltungen mit Wildtieren ausgedehnt, insbesondere auch auf Privatpersonen.

Die Tierkapitel wurden neu geordnet und um relevante Inhalte ergänzt. Inhaltlich wurden die Kapitel ausführlicher ausgearbeitet.

Gleichwohl sehen auch die unabhängigen Sachverständigen, dass das Gutachten nur die nach derzeitiger Erkenntnis anzulegenden Mindestanforderungen beinhalten kann. Dabei ist festzuhalten dass Mindestanforderungen keine optimalen Haltungsanforderungen sein können, sondern die Grenze zu einer nicht tiergerechten Haltung darstellen. Es besteht weiterer Forschungsbedarf zu den Anforderungen für die verschiedenen Tierarten. Daher regen wir unabhängigen Sachverständigen an, dass insbesondere die Zoos in Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten zu Einzelfragen forschen und die Ergebnisse in geeigneten Medien veröffentlichen. Als Vertreter von tierärztlichen und wissenschaftlichen Institutionen bieten wir hier auch an, einen solchen Prozess zu begleiten

Als Fazit bleibt daher noch einmal festzuhalten, dass wir mit dem vorliegenden Gutachten, das sich an Vollzugsbehörden der Länder und die Tierhalter wendet eine gute Grundlage für die Beurteilung von Tierhaltungen der behandelten Tierarten vorliegen haben.